

BETREUUNGSANGELEGENHEITEN

Die Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörde informieren und beraten in allen Fragen zur Betreuung (ab 18 Jahre) und auch wie Betreuung vermieden werden kann (Stichwort Vorsorgevollmacht). Hier kann auch wie beim Familiengericht durch Bürger, Familienangehörige, MitarbeiterInnen von z.B. Pflegeheimen Betreuung angeregt werden. Die Betreuungsbehörde informiert sich durch Hausbesuche bei den zu Betreuenden, durch Gespräche mit den Angehörigen, Freunden und /oder Ärzten über die Situation des zu Betreuenden und leitet diesen Sachstand und einen Betreuungsvorschlag an das Familiengericht weiter. Sie bietet weiterhin Beratung und Unterstützung für BetreuerInnen, führt eigene Betreuungen durch und arbeitet eng mit dem Betreuungsverein zusammen.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

Bürgerliches Gesetzbuch, Betreuungsrecht, Betreuungsbehördengesetz

Dokument(e) herunterladen

- Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht
- Antrag auf Betreuung

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

- Amt für Familie und Soziales
- Soziale Dienste

ANSPRECHPARTNER

Katrin Fürnberg (O - Z)

Email:

familienamt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-944

zum Kontaktformular

Cornelia Ungethüm (A - N)

Email:

familienamt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-930

zum Kontaktformular